

371/A

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Ludmilla Parfuss

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz von Tieren

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über den Schutz von Tieren

(Tierschutzgesetz - TSchG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

### **1. HAUPTSTÜCK**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Zielsetzung

§ 2: Geltungsbereich

§ 3: Ausführungsgesetze

§ 4: Begriffsbestimmungen

§ 5: Grundsätze der Tierhaltung

§ 6: Tierquälerei

§ 7 : Töten von Tieren

§ 8: Veranstaltungen mit Tieren

### **2. HAUPTSTÜCK**

Besondere Bestimmungen

#### **1. ABSCHNITT**

Haltung von Heim- und Wildtieren

§ 9: Heimtiere

§ 10: Wildtiere

§ 11: Pelztiere

§ 12: Sporttiere

§ 13: Tierheime

## 2. ABSCHNITT

Haltung von Nutztieren

§ 14: Tiergerechtheitsindex

§ 15: Gutachten

§ 16: Beratung

§ 17: Tierschutzsiegel

§ 18: Schlachtung

## 3. HAUPTSTÜCK

Organisatorische Bestimmungen

§ 19: Tierschutzbeirat

§ 20: Tierschutzanwaltschaft

§ 21 : Behörde

§ 22: Tierschutzorgane

## 4. HAUPTSTÜCK

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 23 : Strafbestimmungen

§ 24: Verbot der Tierhaltung

§ 25 : Verfall

§ 26: Verweisungen

§ 27: Inkrafttreten

§ 28: Vollziehung

## 1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, das Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen und zu verhindern, daß einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt

werden oder es mutwillig getötet wird.

(2) Tiere sind so zu behandeln, daß ihren artspezifischen Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird. Wer ein Tier in Obhut nimmt, hat für dessen Wohlbefinden zu sorgen.

Geltungsbereich

§ 2. Durch dieses Gesetz werden bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen zum Zweck des Schutzes von Tieren sowie jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen der Länder nicht be-

rührt.

Ausführungsgesetze

§ 3. Soweit die Landesgesetzgebung zur Ausführungsgesetzgebung ermächtigt wird, hat sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als Grundsätze zu beachten.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Nutztier: ein Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken in Österreich üblicherweise gezüchtet oder gehalten

wird;

2. Heimtier: ein Tier, das üblicherweise in Österreich im Wohnbereich zur Freude des Menschen

oder als Gefährte gehalten wird und das aufgrund seiner Art oder Rasse dafür geeignet ist;

3. Wildtier: ein Tier, das weder ein Nutztier (Z 1) noch ein Heimtier (Z 2) ist;

4. Pelztier: ein zum Zweck der Pelzgewinnung gehaltenes Wildtier;

5. Sporttier: ein Tier, das überwiegend zu Sportzwecken eingesetzt wird;

6. Ruhigstellen: die Anwendung eines Verfahrens, um zur Erleichterung der Betäubung oder Schlachtung die Bewegungsfähigkeit eines Tieres einzuschränken;

7. Betäubung: ein Verfahren, bei dem eine mechanische Vorrichtung, elektrischer Strom oder chemische Mittel, angewandt werden, wodurch das Tier in den Zustand der Bewußtlosigkeit ver-

setzt wird;

8. Schlachtung: das Töten eines Tieres unter Blutentzug zur Fleischgewinnung;

9. Tierheim: eine Einrichtung zur Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere.

#### Grundsätze der Tierhaltung

§ 5. (1) Jedes Tier muß unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe, entsprechend seinen physiologischen und verhaltensgemäßen

Bedürfnissen, nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden.

(2) Ein Tier ist mit geeignetem Futter so zu ernähren, daß ihm keine vermeidbaren Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(3) Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht so eingeschränkt werden, daß dem Tier unvermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(4) Ist ein Tier regelmäßig angebunden, angekettet oder eingesperrt, so ist ihm der seinen Bedürfnissen entsprechende Raum zu gewähren. Die Schlaf- und Liegeplätze müssen so dimensio-

niert sein, daß das Tier artgemäß liegen kann.

(5) Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzirkulation, Belüftung, Lärmbelastung und andere Umgebungsbedingungen müssen den Bedürfnissen des Tieres entsprechen.

(6) Befinden und Gesundheitszustand eines Tieres sind in ausreichenden Zeitabständen gründlich zu prüfen, um ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen.

#### Tierquälerei

§ 6. (1) Es ist verboten,

1. ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig zu töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Ver-

Ietzungen oder sonstige Schäden zuzufügen oder es unnötig in schwere Angst zu versetzen;

2. Unterbringung, Fütterung, Tränkung, Schutz und Pflege eines Tieres in einem Grad zu vernachlässigen, der dem Tier Schmerzen oder Leiden bereitet, seine Gesundheit schädigt oder es

besonderen Gefahren oder psychischen Belastungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung

seines Wohlbefindens führen, aussetzt; diese Obsorgepflicht erstreckt sich auch auf den Trans-

port von Tieren und den Viehtrieb;

3. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen;

4. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Zwecken und Ver-

anstaltungen heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbun-

den sind;

5. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es

zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen;

6. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen oder an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen;

7. ein Tier im geschlossenen Kofferraum eines Kraftfahrzeuges zu befördern oder im abgestell-

ten, geschlossenen Fahrzeug zurückzulassen, wenn abzusehen ist, daß dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden;

8. an einem Tier einen Eingriff vorzunehmen, der nicht im Interesse der Gesundheit des Tieres

liegt, einschließlich von Eingriffen, die lediglich der Erfüllung von züchterischen Konventionen

dienen; ausgenommen sind die Kastration und das Enthornen unter entsprechender Schmerzaus-

schaltung;

9. Tiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und hie-

durch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz kann unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Gesetzes (§ 1), die Grundsätze der Tierhaltung (§ 5) und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung feststellen, daß bestimmte Arten des Verhaltens gegenüber Tieren, einschließlich bestimmter Eingriffe und Verwendung bestimmter Geschirre, Fesseln oder anderer Geräte bei der Haltung von Tieren, bei der

Ausnützung ihrer Arbeitskraft oder beim Tierfang unter die Verbote des Abs. 1 fallen.

Töten von Tieren

§ 7. (1) Das bewußte Töten von warmblütigen Tieren mit Ausnahme der Schlachtung von Nutztieren und der Schädlingsbekämpfung darf nur durch Tierärzte erfolgen, außer es ist die ra-

sche Tötung erforderlich, um dem Tier Qualen zu ersparen.

(2) Streunende Hunde und Katzen dürfen nur erschossen werden, wenn es nicht ohne Gefahr für Menschen möglich ist, sie einzufangen, außer sie wildern weit außerhalb von bewohntem Gebiet.

Veranstaltungen mit Tieren

§ 8. (1) Der Betrieb eines Zoos, eines Tiergartens, eines Zirkus und die Durchführung eines Viehmarktes oder einer sonstigen Veranstaltung, bei der Tiere mitwirken, zur Schau gestellt oder zum Tausch oder Verkauf angeboten werden, bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, daß eine den Bestimmungen dieses Gesetzes (insbesondere § 5) oder einer Verordnung gemäß Abs. 5 entsprechende Tierhaltung gewährleistet ist;

2. für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung gesorgt wird;
3. gewährleistet ist, daß die den Tieren abverlangten Leistungen im Einklang mit ihren individuellen Fähigkeiten stehen;
4. das Entweichen der Tiere und das Eindringen anderer Tiere wirksam verhindert wird.

(3) Die Bewilligung kann, soweit es zur Gewährleistung der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen notwendig ist, befristet oder inhaltlich beschränkt erteilt werden. Eine befristete Bewilli-

gung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Befristung eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiter-

hin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Auflagen im Sinne des Abs. 2 abzuändern.

(4) Stellt die Behörde fest, daß die Betreuung der Tiere nicht mehr den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden, hat sie mit Be-

scheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben

und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschriften nicht nach, hat

die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den

Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung nähere Bestim-

mungen über die Mindestanforderungen für Zoos, Tiergärten, Zirkusse, Viehmärkte oder andere

Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 betreffend die Haltung und Betreuung der Tiere und den erforderlichen Schutz der Öffentlichkeit festzulegen.

## 2- HAUPTSTÜCK

## Besondere Bestimmungen

### 1. ABSCHNITT

#### Haltung von Heimtieren und Wildtieren

##### Heimtiere

§ 9. (1) Zur Haltung von Heimtieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Das Halten eines gefährlichen Tieres im Wohnbereich ist verboten. Als gefährlich ist ein Tier anzusehen, von dem aufgrund seiner wesensmäßigen oder an den Tag gelegten Verhaltensweise angenommen werden muß, daß es die Sicherheit von Menschen und Tieren gefährdet.

(3) Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, durch Ausführungsgesetze für die Haltung von Hunden nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Ausstattung von Unterkünften (Hütten) und Zwingern sowie die Beschaffenheit von Hals-

bändern, Brustgeschir, Laufvorrichtungen und Ketten bei der Hundehaltung im Freien;

2. den Transport von Hunden, einschließlich der Größe und Ausrüstung der Transportgeräte;

3. die Voraussetzungen, unter denen die Haltung von Hunden, von denen typischerweise eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen und Tieren ausgehen kann, zulässig ist.

##### Wildtiere

§ 10. (1) Die Haltung von Wildtieren bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) Eine Bewilligung ist unter Vorschreibung erforderlicher Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn

1. den besonderen Bedürfnissen des Tieres Rechnung getragen wird oder die Tierhaltung im öffentlichen Interesse liegt;



2. durch die Tierhaltung keine unzumutbare Belästigung zu erwarten ist und bei Tieren, die ihrer

Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlich sind, die sichere Verwah-

rung gewährleistet ist;

3. der Halter ausreichende Kenntnisse über die Haltung des Tieres besitzt, die eine angemessene

Unterbringung, Ernährung und Pflege des Tieres im Sinne des § 5 gewährleisten.

(3) Die Bewilligung kann, soweit es zur Gewährleistung der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen notwendig ist, befristet oder inhaltlich beschränkt erteilt werden. Eine befristete Bewilli-

gung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Befristung eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiter-

hin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Auflagen im Sinne des Abs. 2 abzuändern.

(4) Die Behörde kann die Verpflichtung zur Einholung der Bewilligung bis längstens drei

Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufschieben, wenn dies im Interesse einer gleichmäßigen Belastung der Behörde durch den Verwaltungsaufwand für die Bewilligungsertei-

lung liegt und auch ohne Erteilung der Bewilligung die Erreichung der Zielsetzung und die Ein-

haltung der Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Voraussetzungen des Abs. 2

gewährleistet erscheint.

(5) Stellt die Behörde fest, daß die Betreuung der Tiere nicht mehr den Voraussetzungen des

Abs. 2 entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden, hat sie mit Be-

scheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben

und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilli-

gungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschriften nicht nach,  
hat

die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

(6) Nähere Bestimmungen über Befähigungsnachweise, die Personen für die Haltung bestimmter Arten von Wildtieren erbringen müssen, hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung festzulegen.

#### Pelztiere

§ 11. (1) Unbeschadet des § 10 wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, durch Ausführungsgesetze nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die angemessene artgemäße Nahrung;
2. die angemessene artgemäße Pflege;
3. die verhaltensgerechte Unterbringung, insbesondere die Mindestabmessungen, die Beschaffenheit, die Belichtung und die Belüftung der Tierunterkünfte und die Belegungsdichte der gehaltenen Pelztiere.

(2) Durch Ausführungsgesetze kann auch ein Verbot der Pelztierhaltung erlassen werden.

#### Sporttiere

§ 12. (1) Sporttieren dürfen bei der Ausbildung und dem Training nur Leistungen abverlangt werden, denen sie gewachsen sind, die ihre Kräfte nicht übersteigen und die mit keinen Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sind.

(2) Die Verabreichung von Dopingmitteln ist verboten. Ein Dopingmittel ist ein Stimulans, das über Euphorisierung, Ermüdungsbeseitigung oder psychische Beeinflussung zum künstlichen Herbeiführen einer zeitlich begrenzten Leistungssteigerung eingesetzt wird.

#### Tierheime

§ 13. (1) Der Betrieb eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. eine den Bestimmungen dieses Gesetzes (insbesondere § 5) oder einer Verordnung gemäß

Abs. 8 entsprechende Tierhaltung gewährleistet ist;

2. für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung gesorgt wird;

3. der verantwortliche Leiter ausreichende Kenntnisse über die Tierhaltung besitzt, die die Ein-

haltung der Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gewährleisten.

(3) Die Bewilligung kann, soweit es zur Gewährleistung der im Abs. 2 genannten Vorausset-

zungen notwendig ist, befristet oder inhaltlich beschränkt erteilt werden. Eine befristete Bewilli-

gung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der

Befristung eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiter-

hin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Auflagen im Sinne des Abs. 2 abzuändern.

(4) Stellt die Behörde fest, daß die Betreuung der Tiere nicht mehr den Voraussetzungen des

Abs. 2 entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden, hat sie mit Be-

scheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben

und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilli-

gungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschriften nicht nach, hat

die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

(5) Ergibt sich nach Bewilligung des Tierheimes, daß die Interessen des Tierschutzes oder

sonstige öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen

Vorkehrungen nicht hinreichend geschützt sind oder im Hinblick auf neuere wissenschaftliche

Erkenntnisse und Erfahrungen nicht mehr ausreichen, so hat der Bewilligungsinhaber die Anla-

gen und den Betrieb des Tierheimes im zumutbaren Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben.

(6) Der verantwortliche Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers des Tieres, eine Be-

schreibung des Tieres, der Tag der Einstellung und der Gesundheitszustand einzutragen sind. Bei

Abgang des Tieres sind Datum und Art des Abganges (Abgabe, Tötung oder Verenden) sowie Name und Wohnort bzw. Sitz des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich den

Wechsel des verantwortlichen Leiters anzuzeigen.

(7) Amtstierärzten ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der Zutritt zu allen Einrichtungen des Tierheimes und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach Abs. 6 zu gestatten

sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

(8) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie Ausbildung des verantwortlichen Leiters hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf

die Zielsetzung (§ 1) und die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Stand der

wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung festzulegen.

## 2. ABSCHNITT

Haltung von Nutztieren

Tiergerechtheitsindex

§ 14. (1) Zur Gewährleistung der Tiergerechtheit der Haltung von Nutztieren hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§

1) und die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Stand der wissenschaftlichen

Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Diese Ver-

ordnung hat Kriterien festzulegen, nach denen die für das Wohlbefinden der Tiere ausschlagge-

benden Umstände, wie Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit, Stallklima,

Licht und Betreuungsintensität, in ihrer Gesamtheit und in ihrem Zusammenwirken bewertet

werden. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe eines Punktesystems, wobei umso mehr Punkte verge-

ben werden, je mehr die Tierhaltung den Bedürfnissen der Tiere entspricht. Die Punkteanzahl ist

das Maß für die Tiergerechtheit der Tierhaltung (Tiergerechtheitsindex).

(2) Die Verordnung hat Mindestanforderungen für die Haltung von Nutztieren sowie eine Mindestanzahl von Punkten festzulegen, die die Tierhaltung bei der Bewertung nach dem Tier-

gerechtheitsindex erreichen muß. Erreicht eine Tierhaltung nicht die Mindestanzahl von Punk-

ten, ist sie verboten.

(3) Eine Unterschreitung der Mindestpunkteanzahl nach Abs. 2 wird bei einer Tierhaltung in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehenden Gebäuden bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung nicht bestraft; die Verordnung kann auch ein schrittweises Anheben der zu erreichenden Mindestpunkteanzahl vorsehen.

(4) Die Behörde kann in begründeten Einzelfällen bei im Vergleich zum wirtschaftlichen Nutzen der Tierhaltung finanziell hohem Aufwand für die Anpassung die Frist um höchstens weitere fünf Jahre erstrecken.

(5) Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 1997 zu erlassen.

#### Gutachten

§ 15. (1) Jeder Halter von Nutztieren kann bei der Behörde ein Gutachten über die Bewertung seiner Tierhaltung nach dem Tiergerechtheitsindex einholen. Die Behörde kann sich zur Erstel-

lung derartiger Gutachten auch besonders hierfür ausgebildeter Tierschutzorgane (§ 22) bedienen.

(2) Wenn einem Halter durch ein Gutachten im Sinne des Abs. 1 die Erreichung der vorgeschriebenen Mindestpunktzahl bescheinigt wird, ist er nicht wegen Verstoßes gegen § 14

Abs. 2 zu bestrafen, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens hervorkommt, daß die Tier-

haltung doch nicht den Bestimmungen über den Tiergerechtheitsindex entspricht. Der Halter ist

jedoch zu verpflichten, umgehend Maßnahmen zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes zu setzen.

#### Beratung

§ 16. Wer einen Tierhalter in Angelegenheiten der Haltung von Nutztieren unterrichtet oder berät, ihm Anlagen, Geräte, Einrichtungen, Haltungsformen oder Stallungen für die Haltung von

Nutztieren plant, anpreist oder verkauft, ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit verpflichtet, auf

die Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken.

#### Tierschutzsiegel

§ 17. (1) Haltern von Nutztieren, die sich im Interesse des Tierschutzes freiwillig verpflichten, einen höheren Standard als die Mindestpunktzahl bei der Bewertung nach dem Tiergerechtheitsindex einzuhalten, wird auf ihren Antrag von der Landesregierung das Österreichische

Tierschutzsiegel (Abs. 2) verliehen.

(2) Das Österreichische Tierschutzsiegel ist gesetzlich geschützt und darf nur von jenen Per-

sonen geführt werden, denen es verliehen wurde. Bei der Vermarktung von Produkten, die aus Betrieben stammen, die mit dem Tierschutzsiegel ausgezeichnet sind, darf das Siegel verwendet werden.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat durch Verordnung die bei der Bewertung nach dem Tiergerechtheitsindex zu erreichende Mindestpunktzahl festzu-

legen, die für eine Verleihung des österreichischen Tierschutzsiegels erreicht werden muß. Diese

Mindestpunktzahl ist so festzusetzen, daß der Gedanke des Tierschutzes in der Nutztierhal-

tung bestmöglich verwirklicht wird. In der Verordnung ist das Aussehen des Tierschutzsiegels festzulegen und zu bestimmen, welchen regelmäßigen Kontrollen sich ein Halter von Nutztieren

unterziehen muß, dem das Tierschutzsiegel verliehen worden ist.

(4) Die Landesregierung hat dem Halter das Tierschutzsiegel zu entziehen, wenn er die Durchführung einer amtstierärztlichen Kontrolle verweigert oder die Voraussetzungen für die Führung des Tierschutzsiegels nicht mehr vorliegen.

## Schlachtung

§ 18. (1) Wer ein Tier schlachtet, muß dafür sorgen, daß das Tier vor vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleibt.

(2) Die Schlachtung von Tieren darf nur von Personen vorgenommen werden, die über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um diese Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen des Tierschutzes auszuführen.

(3) Vor dem Ausbluten muß eine Betäubung erfolgen. Eine Betäubung kann entfallen, wenn

1. die zwingenden religiösen Gebote einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesell-

schaft dies vorsehen und die Schlachtung in hierfür geeigneten Schlachthanlagen erfolgt, oder

2. veterinärmedizinische Gründe dies erfordern.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz kann unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Stand

der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung

1. bestimmte Schlacht- und Tötungsmethoden verbieten, zulassen oder vorschreiben sowie

2. nähere Bestimmungen über die Behandlung der Tiere unmittelbar vor der Schlachtung oder Tötung und

3. nähere Bestimmungen über das Ruhigstellen, Betäuben und Entbluten erlassen.

Dabei ist auf die zwingenden religiösen Gebote einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religi-

onsgesellschaft Bedacht zu nehmen.

### 3. HAUPTSTÜCK

Organisatorische Vorschriften

Tierschutzbeirat

§ 19. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz wird ein Tierschutzbeirat eingerichtet, der den Bundesminister in allen Fragen des Tierschutzes zu beraten hat, vor der Erlassung von Verordnungen des Bundes auf Grund dieses Gesetzes anzuhören ist

und der dem Nationalrat jährlich einen Bericht über die Lage des Tierschutzes in Österreich vor-

zulegen hat. Die Organe der Länder haben dem Tierschutzbeirat auf Verlangen die bei der Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Dem Tierschutzbeirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz;

2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft;

3. ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres;

4. zwei Vertreter, die einvernehmlich von den Ländern namhaft gemacht werden;



5. ein Vertreter eines Institutes der Veterinärmedizinischen Universität Wien, das mit Fragen des Tierschutzes, der Tierhaltung und der Ethologie befaßt ist;

6. ein Vertreter eines Institutes der Universität für Bodenkultur, das mit Fragen des Tierschutzes,

der Tierhaltung und der Ethologie befaßt ist;

7. zwei Vertreter des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs.

(3) Die Vertreter gemäß Z 5 bis 7 werden vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz bestellt. Für jedes Mitglied des Tierschutzbeirates ist ein Stellvertreter zu bestel-

len, der das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat.

(4) Den Vorsitz in diesem Beirat übernimmt einer der beiden in Abs. 2 Z 1 genannten Vertreter. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die erforderlichen Sitzungstermine und

die zu behandelnden Themen fest. Erforderlichenfalls können Experten, die nicht dem Beirat angehören, zu Beratungen beigezogen werden.

(5) Die Tätigkeit im Tierschutzbeirat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Tierschutzbeirates oder deren Stellvertretern bzw. beigezogenen Experten nach der

höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

Tierschutzanwaltschaft

§ 20. (1) Die Länder haben eine Einrichtung mit den Aufgaben einer Tierschutzanwaltschaft zu betrauen. Zu diesen Aufgaben gehört die Förderung der Belange des Tierschutzes, die Entge-

gennahme von Beschwerden über Mißstände im Bereich des Tierschutzes, die Unterstützung der

Behörden bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten, die Beratung von Tierhaltern und die Information der Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten des Tierschutzes.

(2) Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, durch Ausführungsgesetze nähere Bestimmun-

gen über die Einrichtung, Organisation, Aufgaben und Rechte der Tierschutzanwaltschaft zu er-

lassen.

Behörde

§ 21. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Mit der Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes sind die Amtstierärzte und, nach Maßgabe des § 22 und der aufgrund dieser Bestimmung von der Landesgesetzgebung erlassenen Ausführungsgesetze, die Tierschutzorgane betraut.

(3) Die Amtstierärzte und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

1. wahrgenommene Tierquälereien zu beenden;

2. Personen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer tierschutzrechtlichen Pflicht gemäß § 1

Abs. 2 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es an Personen oder Vereinigungen, die eine Haltung im Sinne des § 5 gewährleisten, zur Betreuung gegen Ersatz der Kosten durch den

säumigen Eigentümer und auf seine Gefahr zu übergeben;

3. bei Tieren, für die das Weiterleben auf Grund einer Quälerei oder einer Verletzung offensichtlich eine Qual bedeutet und auch eine Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist, für eine

schmerzlose Tötung zu sorgen.

(4) Sind innerhalb zweier Monate nach Abnahme die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Anderen-

falls ist das Tier für verfallen zu erklären, wenn der Eigentümer nicht innerhalb des genannten Zeitraumes über das Tier in einer Weise verfügt, daß dessen ordnungsmäßige Haltung zu erwar-

ten ist.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Wahrnehmung der ihnen

sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

#### Tierschutzorgane

§ 22. (1) Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, durch Ausführungsgesetz die Einrichtung von ehrenamtlichen Tierschutzorganen vorzusehen und nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Aufgaben und die Rechte und Pflichten der Tierschutzorgane;
2. die Anforderungen an die Tierschutzorgane;
3. die Schulung der Tierschutzorgane;
4. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung eines Tierschutzorganes;
5. die Aufsicht über die Tierschutzorgane.

(2) Als Tierschutzorgane dürfen nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben;
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
3. über die geistige und körperliche Eignung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben

und über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen;

4. über Kenntnisse auf dem Gebiet des Tierschutzes verfügen und mit ihren Rechten und Pflichten vertraut sind.

(3) Die Ausführungsgesetze haben Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Tierschutzorgane, die

von der Behörde zur Erstellung von Gutachten gemäß § 14 herangezogen werden, die erforderli-

che allgemein fachliche Ausbildung haben und über die für die Abgabe von solchen Gutachten

erforderlichen Kenntnisse verfügen.

(4) Tierschutzorgane sind verpflichtet, Übertretungen tierschutzrechtlicher Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gegründeten Ausführungsgesetze und Verordnungen anzuzeigen.

#### 4. HAUPTSTÜCK

## Straf- und Schlußbestimmungen

### Strafbestimmungen

#### § 23. (1) Wer

1. ein Tier entgegen den Grundsätzen des § 5 hält,
2. eine Tierquälerei gemäß § 6 begeht,
3. ein Tier entgegen § 7 tötet,
4. eine Veranstaltung mit Tieren ohne Bewilligung gemäß § 8 durchführt,
5. ein gefährliches Tier entgegen § 9 Abs. 2 hält,
6. ein Wildtier entgegen den Bestimmungen gemäß § 10 hält,
7. ein Sporttier entgegen den Bestimmungen gemäß § 12 hält, ausbildet oder trainiert,
8. ein Tierheim ohne Bewilligung gemäß § 13 betreibt,
9. ein Nutztier entgegen den Bestimmungen gemäß § 14 Abs. 2 hält,
10. die Beratung entgegen den Bestimmungen gemäß § 16 grob vernachlässigt,
11. das Tierschutzsiegel entgegen den Bestimmungen gemäß § 17 führt oder verwendet,
12. ein Tier entgegen den Bestimmungen gemäß § 18 und den hiezu erlassenen Verordnungen  
schlachtet,
13. ein Tier entgegen einem Verbot nach § 24 hält,  
begeht, sofern das Verhalten nicht einen in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Tatbestand  
bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geld-  
strafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen. Wenn der Täter durch das strafbare Verhalten einen  
wirtschaftlichen Nutzen erlangt hat, ist er mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,- Schilling zu be-  
strafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die eingehobenen Straf gelder fließen dem Land zu, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Sie sind zweckgerichtet für Belange des Tierschutzes zu verwenden.

#### Verbot der Tierhaltung

§ 24. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde wegen Tierquälerei mehr als einmal oder vom Gericht wegen einer unter erschwerenden Umständen begangenen Tierquälerei wenigstens einmal rechtskräftig bestraft wurde, das Halten von

Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten.

Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben ist. Der Umfang und die Dauer des Verbotes sind so zu bemessen, daß mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person eine Tierquälerei in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei abzuhalten.

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung

zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen.

(4) Der Eigentümer hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung des Tieres entstehenden Kosten zu ersetzen.

#### Verfall

§ 25. (1) Gegenstände, die zur Übertretung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten

bezogen hat, sind für verfallen zu erklären, wenn zu erwarten ist, daß der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.

(2) Ein verfallen erklärtes Tier ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in Frei-

heit zu setzen oder an solche Personen oder Vereinigungen zu übergeben, die die Gewähr für ei-

ne diesem Gesetz entsprechende Haltung bieten. Wenn dies nicht möglich ist oder wenn das Weiterleben für das Tier offensichtlich eine Qual bedeuten würde, ist es schmerzlos zu töten.

Die Kosten der Tötung sind dem bisherigen Eigentümer vorzuschreiben.

#### Verweisungen

§ 26. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### Inkrafttreten

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Verordnungen und Ausführungsgesetze auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Diese Verordnungen und Ausführungsgesetze dürfen aber frühestens mit dem Inkrafttreten der hierfür jeweils bestehenden gesetzlichen Grundlage in Wirksamkeit gesetzt werden.

#### Vollziehung

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. soweit sie dem Bund zukommt hinsichtlich der Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und Abs. 5 der Bundesminister für Inneres, im übrigen der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,

2. soweit sie dem Land zukommt die Landesregierung betraut.

Es wird verlangt, über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten eine erste Lesung abzuhalten,

und angeregt, ihn anschließend dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

## V O R B L A T T

### A. Ziel und Problemlösung:

Der Antrag verfolgt das Ziel, entsprechend dem im Tierschutz-Volksbegehren artikulierten Wunsch der Bevölkerung und den bereits seit langem verfolgten Bestrebungen der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz zu schaffen. Die erforderliche kompetenzmäßige Grundlage soll der gleichzeitig eingebrachte Antrag betreffend eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes bieten. Der Antrag folgt der Leitlinie, daß für alle Tiere bundesweit der bestmögliche Schutz gewährleistet werden soll, weil es weder mit dem Gesichtspunkt des Tierschutzes noch mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang zu bringen ist, daß der Schutz von Tieren davon abhängt, in welchem Bundesland sie sich aufhalten.

Darüber hinaus kommt es durch unterschiedliche Regelungen für landwirtschaftliche Tierhaltung zwischen den einzelnen Bundesländern zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen, sodaß es geradezu zwangsläufig zu einer Nivellierung nach unten kommt.

Dadurch wird auch gegen die Interessen der einzelnen Landwirte verstoßen, zumal Untersuchungen zeigen, daß tiergerecht gehaltene Nutztiere einen um acht Prozent höheren Ertrag bringen als solche in tierquälerischen Haltungsformen. Unbestreitbar ist auch, daß Produkte aus Tiere krank machenden Tierhaltungsbetrieben auch dem Menschen bei ihrem Verzehr schaden.

Außerdem erwächst Österreich aus der EU-Mitgliedschaft sowie der Mitgliedschaft beim Europarat und der Unterzeichnung einschlägiger Abkommen die Verpflichtung, die EU-Rechtssetzungsakte im Bereich des Tierschutzes sowie die europäischen Übereinkommen in diesem Bereich umzusetzen.

Diese Probleme können durch ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz gelöst werden.

### B. Alternativen:

keine

### C. Inhalt:

Der Antrag verwirklicht folgende Grundsätze:

- o Das Gesetz trifft Schutzmaßnahmen für alle Tiere, die nicht in freier Wildbahn leben bzw. sich in der Obhut des Menschen befinden, Tiere in landwirtschaftlicher Haltung, Heimtiere, nicht in freier Wildbahn lebende Wildtiere.
- o Gegen alle Formen von Tierquälerei wird der bisher jeweils strengste in einem Bundesland geltende Strafenkatalog für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen.
- o Für Tiere in landwirtschaftlicher Haltung wird das modernste Schutzsystem, der Tiergerechtheitsindex, verwirklicht und ein Tierschutzsiegel eingeführt:
- o Festlegung der im Bundesländervergleich jeweils strengsten Kriterien für die Haltung von Heimtieren.
- o Bewilligungspflicht für jegliche Haltung von Wildtieren.
- o Vorschriften für das tiergerechte Schlachten und Töten von Tieren.
- o Kontrollen von Tierheimen, Tierschauen und Zoos.
- o Einrichtung eines Tierschutzbeirates im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, dem insbesondere die Erarbeitung der Verordnungen zur Durchführung des Tierschutzgesetzes und der konkreten Mindeststandards obliegt.
- o Einrichtung einer Tierschutzanwaltschaft in jedem Bundesland.

### D. Kosten:

Nach der Kostenschätzung (sh. Punkt III der Erläuterungen zum Antrag) ergibt sich für den Bund ein zusätzlicher Aufwand von S 93,28 1.658,60, wobei dem Bund selbst ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von S 3,206.348,28 entsteht und den Ländern ein zusätzlicher Aufwand von S 90,075.310,32, der vom Bund zu ersetzen ist.

### E. EU-Konformität:

Vorliegendes Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der nachfolgend genannten EU-Rechtssetzungsakte und ist als EU-konform zu qualifizieren.



- Richtlinie 74/577/EWG über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten
- Richtlinie 88/166/EWG zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung
- Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeines

Das Bundesgesetz soll den Schutz aller nicht in freier Wildbahn lebenden oder sich sonst in der Obhut des Menschen befindlichen Tiere umfassen. Zu diesem Zweck werden die Tiere systematisch in drei Kategorien eingeteilt, der die Gliederung des Gesetzes folgt: Nutztiere, das sind solche in landwirtschaftlicher Tierhaltung, Heimtiere, worunter jene zu verstehen sind, die in Österreich üblicherweise im Wohnbereich zur Freude des Menschen oder als Gefährten gehalten werden, sowie Wildtiere, das sind alle anderen Tiere. Soweit sich aus dieser Dreiteilung Einordnungsschwierigkeiten ergeben, wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen darauf hingewiesen.

Daraus ergibt sich folgende Systematik des Gesetzes: Zunächst werden im 1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen getroffen, die für sämtliche Tierhaltungen gelten und an die die besonderen Bestimmungen anknüpfen. Diese finden sich im 2. Hauptstück, wobei der 1. Abschnitt der Haltung von Heim- und Wildtieren gewidmet ist, mit Sonderbestimmungen für Pelztiere, Sporttiere und Tierheime. Der 2. Abschnitt enthält - für Österreich erstmals in dieser Form - die Vorschriften betreffend die Haltung von Nutztieren. Zentrale Bestimmung ist die Vorschrift betreffend einen Tiergerechtheitsindex, durch den für Österreich das modernste und auf die alpenländische Viehwirtschaft besonders zugeschnittene Tierschutzsystem verwirklicht wird. Hier finden sich auch die Vorschriften über das Tierschutzsiegel und betreffend die tiergerechte Schlachtung.

Zwar stellte die Einigung der Länder auf eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den

Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft einen ersten Schritt zur Vereinheitlichung der Tierschutzbestimmungen dar, doch erwies sich das Instrumentarium der Bundesländervereinbarungen als viel zu schwerfällig und unflexibel, um rasch umgesetzt zu werden und den Erfordernissen einer zügigen Anpassung von Bestimmungen an neue Normen (Europäische Union, Europarat) zu genügen. Die vorgeschlagenen Vorschriften bringen die Interessen des Tierschutzes und die der Landwirtschaft in sachgerechter Weise zur Deckung, wobei zusätzlich das System des Tiergerechtheitsindex eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes erlaubt.

Im 3. Hauptstück folgen die organisatorischen Bestimmungen, unter denen die Vorschriften betreffend den Tierschutzbeirat, mit dem dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz das erforderliche Fachwissen bereitgestellt wird, und die über die Tierschutzanwaltschaft hervorstechen. Das 4. Hauptstück enthält die üblichen Straf- und Schlußbestimmungen.

Entsprechend einer modernen Legistik werden kasuistische Regelungen vermieden und dort, wo erforderlich Verordnungsermächtigungen eingesetzt, die einerseits durch die allgemeinen Bestimmungen, andererseits durch einen ausdrücklichen Regelungsauftrag näher determiniert werden.

Vereinzelt wurde von der im Antrag betreffend eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes eingeräumten Möglichkeit der Delegation der Ausführungsgesetzgebung der Länder Gebrauch gemacht, wenn dies im Interesse des Subsidiaritätsprinzips erforderlich schien. Im einzelnen betrifft dies die nähere Regelung der Hundehaltung, des Verbots bzw. der Ausgestaltung der Pelztierhaltung, die Einrichtung der Tierschutzanwaltschaft und der Tierschutzorgane.

Als zentralen Begriff verwendet das Gesetz den des Tierhalters, der der Adressat der meisten Vorschriften des Gesetzes ist. Angesichts dessen, daß dieser Begriff in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu § 1320 ABGB ausreichend konkretisiert wurde, erübrigt sich

eine nähere Definition; unter "Tierhalter" ist demnach jene Person zu verstehen, die über Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres zu entscheiden hat. Das vorliegende Gesetz umschreibt die Pflichten, die einen Tierhalter im Interesse des Schutzes von Tieren treffen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum 1. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Zielsetzung):

Die bewußt einfach und allgemein gehaltene Formulierung der Zielsetzung dieses Gesetzes legt die an sich selbstverständlichen ethischen Grundlagen des Tierschutzes (Schutz von Leben und Wohlbefinden, Verhinderung von Schmerzen, Leiden oder Schäden oder mutwilliger Tötung) sowie Regelungen für den Umgang mit Tieren fest. Die Verantwortung des Menschen für ein in seiner Obhut befindliches Tier wird klar herausgestrichen.

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Die hier ausgenommenen bundesgesetzlichen Regelungen sind derzeit das Tierseuchengesetz, RGBI.Nr. 177/1909, das Tierversuchsgesetz 1988, BGBl.Nr. 501/1989, das Tiertransportgesetz-Straße, BGBl.Nr. 41 1/1994, das Tiertransportgesetz-Luft, BGBl.Nr. 152/1996, das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen), BGBl.Nr. 188/1982, § 70a der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974.

Jagd- und Fischereigesetze der Länder werden ebenfalls nicht berührt, außer sie enthalten tierschutzrechtliche Bestimmungen (sh. die Erläuterungen zum Antrag betreffend die Änderungen des B-VG sowie zu § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2).

Zu § 3 (Ausführungsgesetze):

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten gleichzeitig als Grundsätze für die Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Länder, soweit diese dazu ermächtigt werden (sh. § 9 Abs. 3, § 11, § 20 und § 22).

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Z 1: Die Definition des Begriffes "Nutztier" ist insoweit umfassend, als alle üblicherweise in Österreich in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Tiere erfaßt werden, soweit sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen (im Unterschied zum im Haushalt von Landwirten gehaltenen Heimtieren). Durch die Formulierung "üblicherweise" soll klargestellt werden, daß in anderen Ländern zu den Nutztieren zählende Tierarten (beispielsweise Lamas) nicht unter diese Definition fallen.

Z 2: Unter "Heimtieren" sind Hunde, Katzen, Goldhamster, Meerschweinchen, Kanarienvogel, Wellensittiche und ihrer Haltungsfähigkeit vergleichbare Tiere zu verstehen. Durch die Formulierungen "üblicherweise" und "im Wohnbereich" soll klarer als durch bloße Aufzählung von Tierarten diese Definition auf die tatsächlich in Österreich aktuellen Heimtiere beschränkt werden.

Z 3: Durch die Abgrenzung des Begriffes "Wildtier" von den beiden unter Z 1 und 2 angeführten Definitionen wird die Notwendigkeit einer Aufzählung einzelner Tierarten, die ja niemals vollständig sein kann, vermieden. Außerdem ist für die Zuordnung in eine der drei Gruppen nicht ausschließlich die Zuordnung zu einer Tierart im Sinne der zoologischen Systematik von Bedeutung, sondern auch die Haltungsform. Die Gruppe der Wildtiere umfaßt subsidiär alle Tiere, die nicht Nutztiere oder Heimtiere sind (zur Einordnung von Pferden sh. Z 5).

Z 4: Die Definition des Begriffes "Pelztier" ergibt sich aus der Bestimmung des Tieres (Pelzgewinnung) und der Haltungsform. Es handelt sich jedenfalls um ein Wildtier im Sinne der Z 3 (z.B. Nerze, Füchse, Chinchillas, Nutrias, Waschbären, Zobel, Hermelin u. dgl.). Daraus ergibt sich weiters, daß Schafe, die zum Zwecke der Pelzgewinnung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten werden, als Nutztier und nicht als Wildtier zu qualifizieren sind.

Z 5: Bei der Beschreibung des Begriffes "Sporttier" wurde davon ausgegangen, daß Men-

schen ein solches Tier überwiegend zu Sportzwecken einsetzen. Neben Sportpferden wären hier auch beispielsweise an Rennen und Wettbewerben teilnehmende Hunde sowie andere, primär zu Sportzwecken eingesetzte Tiere erfaßt. Betreffend Pferde ergibt sich das Einordnungsproblem, daß sie zwar primär zu Sportzwecken eingesetzt werden, gleichzeitig aber häufig wie Heimtiere einen Gefährten des Menschen bilden. Soweit Pferde nicht landwirtschaftlich genutzt werden, gelten daher die für Heimtiere geltenden allgemeinen Bestimmungen sinngemäß.

Z 6 und 7: Die Definition der Begriffe "Ruhigstellen" und "Betäubung" beschreibt zwei üblicherweise hintereinander vorgenommene Handlungen an Tieren, die einerseits zur Schmerzausschaltung erforderlich sind (Betäubung), aber auch die Gefährdung von Menschen durch Unterdrückung von Abwehrreaktionen der Tiere verhindern sollen (Ruhigstellen).

Z 8: Im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen der Ziffern 6 und 7 wird "Schlachtung" analog wie im Fleischuntersuchungsgesetz definiert. Grundsätzlich werden nur Nutztiere geschlachtet, doch erfolgt sie auch bei zum Zwecke der Fleischgewinnung gehaltenen Wildtieren.

Z 9: Unter die Definition "Tierheim" fallen nachhaltig betriebene Einrichtungen, in denen fremde (z.B.: Tierpension) oder herrenlose (z.B.: Tierschutzhäuser) Tiere untergebracht werden.

Zu § 5 (Grundsätze der Tierhaltung):

Die Absätze 1 bis 6 geben die allgemeinen Grundsätze des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in Tierhaltungen ziemlich wortgetreu wieder, sie sind lediglich so verallgemeinert, daß sie für den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes gelten können. Durch diese Bestimmung werden die allgemeinen Pflichten eines Tierhalters umschrieben, ein Verstoß dagegen ist gemäß § 23 Z 1 strafbar.

Zu § 6 (Tierquälerei):

§ 6 Abs. 1 umfaßt eine Aufzählung wesentlicher Tatbestände der Tierquälerei, wie sie auch schon bisher in den Tierschutzgesetzen der Länder enthalten waren. Neben aktiven Handlungen von Personen kann Tierquälerei auch durch Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen erfolgen, sofern dadurch dem Tier Qualen verursacht werden. Gegenüber den Tatbeständen in den Landesgesetzen wurden die einzelnen Tatbestände lediglich abstrakter gefaßt, wodurch gewährleistet ist, daß ohne unnötiger Kasuistik jegliches Verhalten, das bisher in zumindest irgendeinem Land als Tierquälerei verboten war, nunmehr bundesweit verboten ist. Um zu verdeutlichen, um welche konkreten Taten es geht und auf neu auftretende tierquälerische Verhaltensweisen reagieren zu können, wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingeräumt (sh. Abs. 2).

Z 1 : Verbietet die ungerechtfertigte oder qualvolle Tötung eines Tieres sowie die Zufügung von Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstigen Schäden.

Z 2 : Vernachlässigung der Obsorgepflichten für ein Tier, davon ist auch die Pflicht erfaßt, bei Transporten oder Treiben von Tieren Schmerzen, Schäden oder Leiden hintanzuhalten.

Z 3 : Verbietet es, Tiere außer in Notfällen zu überfordern.

Z 4 : Heranziehung von Tieren zu Filmaufnahmen, zur Werbung, zur Schaustellung, zu Veranstaltungen (z.B. Streichelzoo) und ähnlichen Zwecken (Nutzen für den Menschen, nicht aber für das Tier gegeben) ist verboten, wenn das Tier dabei Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt wird.

Z 5 : Das Aussetzen eines bisher in Obhut des Menschen gehaltenen Tieres ist grundsätzlich verboten. Bei Wildtieren, die vorübergehend betreut oder gepflegt wurden, kann ein Aussetzen nur dann akzeptiert werden, wenn anzunehmen ist, daß das Tier wieder auf sich allein gestellt artgemäß weiterleben kann.

Z 6: Tierkämpfe (Hetzen eines Tieres auf ein anderes) sowie die Abrichtung eines Tieres (Schutzarbeit) unter Heranziehung eines anderen Tieres sind verboten.

Z 7 : Obwohl bereits unter Z 1 erfaßt, wurde wegen des häufigen Vorkommens die Beförde-

rung eines Tieres im geschlossenen Kofferraum und das Zurücklassen im abgeschlossenen Fahrzeug ohne entsprechende Vorkehrungen in die Aufzählung der Tatbestände aufgenommen.

Z 8 : Eingriffe an Tieren sollten nur dann erfolgen, wenn sie der Erhaltung der Gesundheit des Tieres dienen. Die Kastration als traditionell üblicher Eingriff an zur Mast bestimmten Tieren bzw. im Heimtierbereich sowie das Enthornen von Kälbern zum Schutz des Tierhalters und der Nachbartiere vor Hornstößen werden als Ausnahmen erlaubt, dürfen in Zukunft aber ausschließlich unter Betäubung erfolgen. Kupieren von Ohren oder Rute beim Hund oder ähnliche Eingriffe, die früher Rassemerkmale darstellten, sind ausnahmslos verboten. Ein Überdenken der Rassestandards wird damit notwendig.

Z 9 : Regelt den bisher eher unbestimmten Begriff 'Qualzucht' und beschreibt verbotene Zuchtmaßnahmen.

Die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 2 soll die weitergehende Regelung des Umganges mit Tieren, sowie die detaillierte Aufzählung verbotener Eingriffe sicherstellen. Außerdem soll eine Regelung (Kuhtrainer, Viehtreibstab z.B. ) sowie ein allenfalls erforderliches Verbot bestimmter Geräte (Stachelhalsband z. B.) ermöglicht werden. Auch ein Verbot bestimmter, nicht vom Jagdrecht erfaßter, tierquälerischer Fangmethoden, z.B. Tellereisen kann mit einer derartigen Verordnung verhängt werden.

Zu § 7 (Töten von Tieren):

Zu Abs. 1: Das Töten von Tieren hat fachgerecht und möglichst schmerzlos zu erfolgen, weswegen das bewußte Töten von warmblütigen Tieren dem Tierarzt vorbehalten bleibt. Ausgenommen sind hierbei nur rasche Tötungsarten, um den Tieren Qualen zu ersparen, wie z.B. bei Unfällen. Ebenfalls ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Schädlingsbekämpfung, insbesondere auch gegen Schadnager.

Zu Abs. 2: Zahlreiche Jagdgesetze enthielten bisher tierschutzrechtliche Bestimmungen insoweit, als sie das Erschießen von streunenden bzw. wildernden Hunden und Katzen erlaubten.

Bei derartigen Bestimmungen handelt es sich - siehe die Erläuterungen zum Antrag betreffend die Änderungen zum B-VG - nicht um jagdrechtliche, sondern insoweit, als hiedurch Heimtieren überflüssig Qualen bereitet werden können und in die berechtigten Interessen des Tierhalters eingegriffen wird, um tierschutzrechtliche Bestimmungen.

Der Bundesgesetzgeber ist allerdings im Rahmen des Tierschutzes verpflichtet, die jagdrechtlichen Interessen ausreichend zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 10.292/1984). Diese Abwägung nimmt diese Bestimmung vor, wobei ihr folgende Wertung zugrunde liegt: Nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist im Wohngebiet die Beunruhigung die von allenfalls wildernden Hunden und Katzen für das Wild ausgeht, vernachlässigbar gegenüber der Beunruhigung durch die menschliche Besiedelung als solcher, insbesondere auch durch den nunmehr dadurch hervorgerufenen Kraftfahrzeugverkehr. Auch der direkte Schaden, den Hunde allenfalls durch das Reißen von Wild anrichten, ist vernachlässigbar gegenüber den ständigen Schäden durch den Straßenverkehr. Demgegenüber steht das Interesse der Hunde- und Katzenhalter, daß nicht ihre - vorübergehend entlaufenen - Tiere eines qualvollen Todes sterben müssen, zumal das Jagdrecht mit verhältnismäßig geringeren Mitteln, insbesondere der Androhung von Verwaltungsstrafen, für einen ausreichenden Schutz des Wildes sorgen kann.

Anders stehen die Dinge, wenn solche Heimtiere sich offenkundig dauerhafter der Obhut ihres Halters entzogen haben, sodaß sie weitab von bewohntem Gebiet, wo das Wild ansonsten ungestört lebt, wildernd angetroffen werden. Dies gilt auch, wenn ein solches Tier ohne Gefahr für den Menschen nicht eingefangen werden kann, wobei in diesem Zusammenhang betont werden muß, daß vom Standpunkt der Tollwutbekämpfung aus das Erschießen von streunenden Hunden nicht mehr erforderlich ist, weil die Wutkrankheit bei Füchsen wegen der Impfungen so gut wie ausgestorben ist und wenn überhaupt bei Hunden die Wutkrankheit nur mehr als sog. " stille Wut" auftritt.

Zu § 8 (Veranstaltungen mit Tieren):



Abs. 1: Zukünftig sind sämtliche Veranstaltungen mit Tieren bewilligungspflichtig, wobei davon auszugehen ist, daß diese Veranstaltungen zum Großteil bereits bisher entweder veterinärbehördlichen Kontrollen oder veranstaltungspolizeilichen Bewilligungen unterlegen sind, sodaß durch die zusätzliche tierschutzrechtliche Bewilligung kein unverhältnismäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Die Aufzählung von Veranstaltungsarten kann naturgemäß nicht vollständig sein, es sollen jedenfalls repräsentative Beispiele verdeutlichen, wie umfassend die Regelung der Bewilligungspflicht vom Gesetzgeber gesehen wird.

Abs. 2: Die für die Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde zu erfüllenden Auflagen umfassen die unter Z 1 bis 4 aufgezählten Bedingungen. Die erforderliche regelmäßige tierärztliche Betreuung wurde analog zu den schon bisher in den landesgesetzlichen Regelungen enthaltenen Bedingungen vorgeschrieben.

Abs. 3: Die Befristung der Bewilligung soll ohne bürokratischen Mehraufwand dazu beitragen, daß die Behörde sich vergewissert, daß die seinerzeitigen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Den Bewilligungswerber trifft neben dem erforderlichen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung auch die Nachweispflicht über die eingehaltenen Auflagen.

Abs. 4: In diesem Absatz sind die Maßnahmen zur nachträgliche Erteilung von Auflagen bzw. zum Bewilligungsentzug beschrieben.

Abs. 5: Die in diesem Absatz enthaltene Verordnungsermächtigung soll die Schaffung bundesweit einheitlicher Mindeststandards für Zoos, Zirkusse, Viehmärkte und ähnliche Veranstaltungen ermöglichen.

Zum 2. Hauptstück (Besondere Bestimmungen):

1. Abschnitt: Haltung von Heimtieren und Wildtieren

Zu § 9 (Heimtiere):

Abs. 1: Grundsätzlich sollen nur Personen mit den für die Haltung der jeweiligen Tierart benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten Tiere halten. Unter Fähigkeit sind nicht nur die

persönlichen Fähigkeiten zu verstehen, sondern auch die notwendigen sonstigen Voraussetzungen bis hin zu den für die Tierhaltung erforderlichen räumlichen Voraussetzungen.

Abs. 2: In dieser Bestimmung wurde bewußt auf die Aufzählung bestimmter Tierarten oder -rassen verzichtet. Die Gefährdung der Sicherheit von Menschen und Tieren ist nicht nur an bestimmte Tierarten gebunden, sondern hängt auch von der Erziehung und Ausbildung des einzelnen Tieres durch den Menschen ab.

Abs. 3: Durch die Ermächtigung zur Erlassung von Ausführungsgesetzen im Hinblick auf die Haltung von Hunden sollen die Länder in die Lage versetzt werden, die bisher in den Landesgesetzen vorhandenen Regelungen beizubehalten bzw. neue solche Bestimmungen zu schaffen. Eine bundesweit einheitliche Regelung wurde vermieden, um länderspezifischen Wünschen besser gerecht zu werden, zumal die bisher getroffenen Regelungen unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes als gleichwertig zu betrachten sind.

In die Ausführungsgesetzgebung fällt auch die Befugnis nähere Bestimmungen für die Haltung bestimmter, als gefährlich geltender Hunderassen zu erlassen, etwa besondere Zuverlässigkeits- und Befähigungsnachweise und entsprechende Kontrollen, einschließlich der Zuchtbetriebe, oder auch ein völliges Verbot bestimmter solcher Rassen zu verfügen.

Zu § 10 (Wildtiere):

Abs. 1: Die Haltung von Wildtieren ist in Zukunft grundsätzliche bewilligungspflichtig, und zwar unabhängig davon, ob einzelne oder wenige Wildtiere in privatem Rahmen oder eine Vielzahl von Wildtieren, insbesondere auch zu kommerziellen Zwecken gehalten werden.

Dies bedeutet auch, daß die Haltung von Wildtieren in sog. Fleischproduktionsgattern bewilligungspflichtig ist, im Unterschied zur Hege des Wildes in Jagdgattern, die dem Jagdrecht unterliegt.

Die Bewilligungspflicht soll gewährleisten, daß die Haltung von sonst in Freiheit lebenden Wildtieren in Gefangenschaft deren besonderen Bedürfnissen genügt. Sofern auch mit entsprechenden Auflagen eine insoweit dem Wildtier gerecht werdende Haltung nicht mög-

lich ist, ist die Tierhaltung nicht bewilligbar und daher verboten, es sei denn, sie erfolgt im öffentlichen Interesse. Da nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen in unseren Breiten wegen des feucht-kalten Klimas die massenhafte Haltung von Straußen in Zuchtbetrieben insoweit den besonderen Bedürfnissen der Tiere nicht entsprechen kann, ist davon auszugehen, daß diese Zuchtbetriebe nicht bewilligbar sind.

Abs. 2: In den Z 1 bis 3 werden die zur Erteilung einer Bewilligung notwendigen Voraussetzungen beschrieben. Die Z 3 (ausreichende Kenntnisse des Halters) wird in Abs. 5 detailliert ausgeführt.

Abs. 3: Inhaltlich oder zeitlich beschränkte Bewilligungen sollen der Behörde die ausreichende Flexibilität bei der Genehmigung von Wildtierhaltungen geben.

Abs. 4: Bei Nichteinhaltung der Bescheidauflagen kann seitens der Behörde auf Abstellung der Mißstände gedrungen, in schweren Fällen aber auch der Bescheid entzogen werden.

Abs. 5: Wildtiere haben an ihren Lebensraum besondere Anforderungen. Daher sind auch die Haltungsbedingungen, ihre Betreuung und Pflege unter anderen Gesichtspunkten als bei den Heimtieren zu sehen. Durch den Befähigungsnachweis des Halters soll neben der Gewährleistung einer tiergerechten Haltung eine mögliche Gefährdung der Öffentlichkeit vermieden werden. Nähere Bestimmungen darüber hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz durch Verordnung zu erlassen.

Zu § 11 (Pelztiere):

Pelztiere sind definitionsgemäß Wildtiere, die nach § 10 einer Bewilligung bedürfen. Auf Grund der Besonderheit dieser Tierhaltung, der Sensibilisierung der Öffentlichkeit in diesem Bereich und der Notwendigkeit einer angepaßten lokalen Regelung werden die Länder durch Ausführungsgesetzgebung ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Pelztierhaltung zu erlassen, insbesondere über besondere Bewilligungsbedingungen. Ausdrücklich ist auch ein völliges Verbot der Pelztierhaltung ermöglicht.

Zu § 12 (Sporttiere):

Tierschutz im Bereich von Sportveranstaltungen (Training und Wettbewerb) mit Tieren war bisher nicht oder nicht ausreichend geregelt. Neben der in Abs. 1 vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf das individuelle Leistungsvermögen des Tieres wird im Abs. 2 die Anwendung von Dopingmitteln grundsätzlich verboten. Die Regelungen über Tierarzneimittel sind zwar bereits umfassend, jedoch ist der Normadressat im Arzneimittelrecht üblicherweise nicht der Tierbesitzer. Durch diese Bestimmung soll daher diese Lücke geschlossen werden.

Zu § 13 (Tierheime):

Analog zu bereits vorher erläuterten Regelungen ist auch für den Betrieb eines Tierheimes eine behördliche Bewilligung erforderlich. Tierheime sind definitionsgemäß Einrichtungen zur Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere. Damit sind erstmals bundesweit nicht nur die Tierheime (Tierschutzhäuser), sondern auch die Tierpensionen und ähnliche Einrichtungen gesetzlich geregelt.

Z 3 stellt auf den Leiter einer solchen Einrichtung ab, da ja der Tierbesitzer sein Tier entweder dieser Person überlassen hat oder nicht bekannt ist.

Abs. 3,4,5: Die Vorschriften über das Bewilligungsverfahren sind analog zu den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen Regelungen gestaltet.

Abs. 6: Die über die gehaltenen Tiere zu führenden Aufzeichnungen sollen sicherstellen, daß die Einbringung und der Verbleib jedes Tieres lückenlos nachvollziehbar ist.

Abs. 7: Als Kontrollorgane der Behörde werden die Amtstierärzte entsprechend ermächtigt.

Abs. 8: Die Verordnungsermächtigung dient der Erlassung detaillierter Mindestanforderungen (Flächenbedarf, Käfigabmessungen, Betreuungsintensität usw.) und soll die Ausbildung des verantwortlichen Leiters einer Einrichtung zur Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere regeln.

2. Abschnitt: Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Zu § 14 (Tiergerechtheitsindex):

Abs. 1: Die Verordnungsermächtigung dient der rechtlichen Umsetzung des von Prof.

Bartussek kreierte den Tiergerechtheitsindex (TGI), der eine Bewertung der Qualität der Tierhaltung für die meisten Nutztierarten ermöglicht. Grundlage ist aber die Einhaltung von Mindeststandards (Mindestabmessungen der Stallungen, Troglängen, etc.), wie sie die derzeitige Art. 15a B-VG-Vereinbarung der Bundesländer festgelegt hat. Diese Mindeststandards sind daher ebenfalls per Verordnung vorzuschreiben (Abs. 2). Der TGI geht von der Grundlage eines "Gesamtbudgets" der Tiere aus, das heißt, Tiere besitzen die Fähigkeit, bei gleichzeitigem Auftreten negativer Effekte und positiver Wirkungen in ihrer Umwelt einen gewissen Ausgleich zu finden. Die Belastung durch enge Stallverhältnisse oder Anbindung kann beispielsweise durch Gewährung von Auslauf gemildert werden. Die Bewertung von Haltungssystemen nach dem TGI hat sich seit Jahren im biologischen Landbau bewährt und kann auch die Basis für eine einheitliche und flexible Einstufung herkömmlicher Tierhaltungen darstellen.

Abs. 2: Die festzulegende Mindestanzahl von Punkten stellt die Grenze dar, bei deren Unterschreitung auch durch die in einzelnen Einfluszbereichen des TGI möglichen Ausgleichsmaßnahmen (intensivere Betreuung z.B.) keine aus Sicht des Tierschutzes akzeptable Tierhaltung mehr möglich ist.

Abs. 3: Die Übergangsfrist soll sicherstellen, daß für bauliche Maßnahmen, die zur Erreichung eines ausreichend hohen TGI getroffen werden müssen, genügend Zeit gegeben ist.

Abs. 4: Eine weitere Übergangsfrist von fünf Jahren kann in Ausnahmefällen gewährt werden.

Abs. 5 : Die Terminisierung der zu erlassenden Verordnung mit 31. Dezember 1997 soll sicherstellen, daß die Übergangsfristen, die ja auf dem Inkrafttretenstermin der Verordnung basieren, nicht unnötig lange erstreckt werden.

Zu § 15 (Gutachten):

Abs. 1: Damit sich Tierhalter Klarheit über die Qualität ihres Tierhaltungssystems verschaf-

fen und eine Bestrafung wegen Unterschreitung des Mindeststandards nach dem TGI vermeiden können, können sie ein behördliches Gutachten einholen, inwieweit sie die Vorschriften des § 14 und der dazu ergangenen Verordnungen einhalten. Dies ist deswegen erforderlich, weil das System des TGI zwar eine flexible, effiziente und entsprechend standardisierte Bewertung ermöglicht, hiezu aber entsprechendes Fachwissen und eine entsprechende Schulung voraussetzt, die nicht jedem Landwirt zugemutet werden kann. Ein Landwirt ist daher dann nicht zu bestrafen, wenn ihm ein solches, von ihm eingeholtes Gutachten eine vorschriftsgemäße Tierhaltung bescheinigt, im Zuge eines Strafverfahrens aber hervorkommt, daß dennoch ein Verstoß vorliegt. Durch diese Lösung wird ein verwaltungsökonomischer Mittelweg zwischen bloßer Strafbarkeit und genereller Bewilligungspflicht gegangen.

Bei Vorhandensein besonders hierfür qualifizierter Tierschutzorgane kann die Behörde neben den Amtstierärzten auch solche Personen für die Erstellung der Gutachten heranziehen.

Abs. 2: Ein Tierhalter, der von sich aus ein Gutachten über die Qualität seines Haltungssystems in Auftrag gegeben hat, ist bei offensichtlichen Fehlbeurteilungen der Behörde nicht haftbar zu machen. Allerdings ist er verpflichtet, umgehend die erforderlichen Schritte zur Behebung der nachträglich aufgetretenen Mängel zu setzen.

Zu § 16 (Beratung):

Diese Bestimmung richtet sich an alle Personen, die Tierhalter über die Haltung von Nutztieren unterrichten oder beraten. Sie enthält die Verpflichtung, auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinzuwirken, wenn Haltungseinrichtungen für Nutztiere geplant, angepriesen oder verkauft werden.

Zu § 17 (Tierschutzsiegel):

Abs. 1: Verpflichtet sich ein Tierhalter freiwillig, den Mindeststandard um eine in der Verordnung gemäß Abs. 3 festzulegende Punkteanzahl zu überschreiten, kann er die Verleihung des Österreichischen Tierschutzsiegels beantragen.

Abs. 2: Als Anreiz für Tierbesitzer und für den Handel darf das Tierschutzsiegel bei der Vermarktung von Produkten aus Betrieben, denen dieses Siegel verliehen wurde, verwendet werden.

Abs. 3: Enthält eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung, die die Kriterien festzulegen hat, aufgrund derer das Tierschutzsiegel verliehen werden soll und das Aussehen des Siegels regeln soll. Außerdem ist die Art und Häufigkeit der Kontrollen zur Wahrung dieses höheren Standards festzulegen.

Abs. 4: Bei Verweigerung einer behördlichen Kontrolle bzw. bei Wegfall der Voraussetzungen ist das Tierschutzsiegel zu entziehen.

Zu § 18 (Schlachtung):

Abs. 1: Grundsätzlich muß ein zu schlachtendes Tier soweit wie möglich vor Aufregungen, Schmerzen und Leiden bewahrt werden.

Abs. 2: Regelt die Voraussetzungen für Personen, die Tiere schlachten. Ein besonders sensibler Bereich ist die der Schlachtung vorangehende Ruhigstellung und Betäubung des Tieres, für deren tierschutzkonforme Durchführung Schulungen des Personals unabdingbar sind.

Abs. 3: Ausgenommen von der Verpflichtung zur Betäubung vor dem Ausbluten sind Schlachtungen in geeigneten Schlachthanlagen, wenn religiöse Gebote eine Betäubung nicht erlauben und Schlachtungen, bei denen veterinärmedizinische Gründe dies erfordern.

Abs. 4: Durch die Ermächtigung zu Erlassung einer Verordnung sollen die Details geregelt werden, wie Schlachtungs- und Tötungsmethoden, den Umgang mit den Tieren vor Schlachtung und Tötung und die korrekte Vorgangsweise beim Ruhigstellen, Betäuben und Entbluten. Bestehende fleischhygienische Bestimmungen haben andere Motive zum Ursprung und gehen auf die Tierschutzerfordernisse nicht ein.

Zum 3. Hauptstück (Organisatorische Vorschriften):

Zu § 19 (Tierschutzbeirat):

Abs. 1: Der zu schaffende Tierschutzbeirat ist eine Expertenkommission, die ehrenamtlich tätig wird und den zuständigen Ressortminister in allen Tierschutzfragen beraten soll. Neben der Mitarbeit bei der Erlassung von Verordnungen soll der Beirat auch einen jährlichen Tierschutzbericht verfassen und dem Nationalrat vorlegen. Die Länder sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Abs. 2: Bestimmt die Personen, die im Tierschutzbeirat regelmäßig mitwirken.

Abs. 3: Die Beiratsmitglieder sind vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu bestellen, sofern sie nicht Behördenvertreter sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Abs. 4: Den Vorsitzenden stellt das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz. Das Gremium verwaltet sich selbst und kann externe Experten zu Beratungen beiziehen.

Abs. 5 : Außer der Bezahlung der möglicherweise anfallenden Reisekosten ist die Mitarbeit im Tierschutzbeirat ehrenamtlich.

Zu § 20 (Tierschutzanwaltschaft):

Abs. 1: Wie im Volksbegehren zur Schaffung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes gefordert, wird mit der Tierschutzanwaltschaft eine Einrichtung geschaffen, die die Aufgaben einer Schnittstelle zwischen Tierschützern und Behörden erfüllen soll. Neben der Entgegennahme von Beschwerden und der Unterstützung von Behörden gehört auch die Beratung von Tierhaltern und die Öffentlichkeitsarbeit in allen Angelegenheiten des Tierschutzes zu den Aufgaben dieser Institution.

Abs. 2: Ermächtigt die Landesgesetzgebung zur näheren Regelung der Tierschutzanwaltschaft.

Zu § 21 (Behörde):

Abs. 1 und 2: Die Behördenorganisation folgt dem bisher in den Landesgesetzen gewählten



Muster. Die Amtstierärzte bei den Bezirksverwaltungsbehörden werden - allenfalls unterstützt von bestellten Tierschutzorganen (§ 22) - mit besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und Vollziehung der Tierschutzbestimmungen betraut.

Abs. 3: Hier sind die für einen geordneten Vollzug der Tierschutzbestimmungen erforderlichen Ermächtigungen der Amtstierärzte und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Setzung von Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt aufgeführt. Gemäß § 12 Tierärztegesetz sind unter anderem Untersuchung und Behandlung von Tieren den Tierärzten vorbehalten Tätigkeiten. Amtstierärzte sind daher in der Lage, nicht nur Schmerzen, Schäden und Leiden von Tieren zu diagnostizieren, sondern auch die adäquaten Maßnahmen zur Behebung dieser Zustände zu treffen.

Abs. 4: Regelt die bei der Abnahme von Tieren einzuhaltende Vorgangsweise (Verfall innerhalb zweier Monate, sofern nicht der tierschutzwidrige Zustand abgestellt werden kann).

Abs. 5: Verpflichtet die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes unter Wahrung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben.

Zu § 22 (Tierschutzorgane):

Abs. 1: Diese Bestimmung ermächtigt die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Vorschriften über ehrenamtliche Tierschutzorgane, wie sie bereits in einigen Bundesländern existieren, und zur Regelung von Details über die Bestellung, Ausbildung und Aufsicht betreffend diese Organe.

Abs. 2: Beschreibt die Voraussetzungen für die Bestellung einer Person zum Tierschutzorgan.

Abs. 3: Tierschutzorgane, die Gutachten über die Tierhaltung (Tiergerechtheitsindex) für die Behörde erstellen, müssen neben einer Spezialausbildung zur Beurteilung und Gutachtenerstellung nach dem TGI eine adäquate Fachausbildung als Grundvoraussetzung mitbringen.

Als adäquate Grundausbildung ist beispielsweise die Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines einschlägigen Universitätsstudiums zu verstehen.

Abs. 4: Bei Übertretungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Tierschutzorgane

zur Anzeige verpflichtet.

### III. Kosten

Die folgende Kostenschätzung beruht - in Ermangelung von Richtlinien gem. § 14 Bundeshaushaltsgesetz - auf dem vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Handbuch "Was kostet ein Gesetz?". Der Kostenschätzung werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen und Bewilligungen für Heim- und Wildtiere (§§ 1 bis 13)

a) Die §§ 1 bis 4 (Zielsetzung, Geltungsbereich, Ausführungsgesetze und Begriffsbestimmungen) dienen der Gesetzssystematik und verursachen als solche keine zusätzlichen Kosten; im Hinblick auf die - in Zukunft für das gesamte Bundesgebiet geltende einheitliche Systematik -

ist mit einer Vereinfachung der Verwaltung, bis hin zu einem geringeren und einfacheren Verfahrensaufwand bei den Höchstgerichten zu rechnen, weil sich Auslegungsfragen nur mehr auf ein einziges Gesetz beziehen und jede einzelne Entscheidung des Verwaltungsgewichtshofes insoweit Klarheit für ganz Österreich schafft. Die hiedurch möglichen Einsparungen sind allerdings nicht näher quantifizierbar.

b) § 5 Grundsätze der Tierhaltung, § 6 Tierquälerei und § 7 Töten von Tieren umreißen die allgemeinen Regeln für die Tierhaltung in Österreich. Im Kern sind sie bereits in den einzelnen Landesgesetzen vorhanden, doch wird nunmehr ein einheitlicher Standard eingeführt und werden dort, wo bisher die Landesgesetze keinen ausreichenden Schutz boten, die Bestimmungen verschärft.

Die Vorschriften als solche verursachen also keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, es sind Verhaltensanordnungen, die sich unmittelbar an den Bürger wenden. Zusätzliche Kosten können allerdings durch zusätzliche Strafverfahren entstehen und zwar insoweit, als in einzelnen Bundesländern einzelne Tatbestände bisher nicht mit Strafe bedroht waren.

Mangels für eine exakte Kostenabschätzung erforderlicher statistischer Unterlagen können die erforderlichen zusätzlichen Kosten nur aus bei der Gemeinde Wien vorhandenen Daten

hochgerechnet werden. Diese Daten unterscheiden aber nicht zwischen Strafverfahren und sonstigen Verfahren für Bewilligungen, sondern gehen von den durch das Veterinäramt der Gemeinde Wien (MA 60) jährlich erforderlichen Interventionen aus, die aber sowohl Strafverfahren als auch Bewilligungen erfassen, wie sie nunmehr in den § 8 Veranstaltungen mit Tieren, § 10 Wildtiere (mit Ausnahme der kommerziellen Wildtierhaltung, siehe unten) und § 13 Tierheime vorgesehen sind.

Von den derzeit für derartige allgemeine Verfahren nach dem Tierschutzgesetz erforderlichen Aufwand auszugehen, erscheint einerseits deswegen plausibel, weil in Wien bereits bisher vergleichbare Vorschriften bestehen und andererseits in Wien im bundesweiten Vergleich aufgrund der wegen des Großstadtmilieus besonders häufigen Heimtierhaltung und der daraus besonders hohen Sensibilität gegenüber dem Problemkreis der Tierhaltung in städtischer Umgebung mit einem höheren Vollzugsaufwand als im übrigen Bundesgebiet zu rechnen ist.

c) Ausgehend von den Werten für Wien ergibt sich folgendes Mengengerüst:

In Wien waren im Jahre 1995 700 Interventionen des Veterinäramtes erforderlich, wobei sich diese sowohl auf Strafverfahren als auch auf Bewilligungsverfahren verteilten, in denen das Veterinäramt als Gutachter auftrat. Derzeit bestehen in Wien schätzungsweise 100 bewilligungspflichtige Tierhaltungen. Ausgehend von einer Fluktuation von etwa einem Drittel pro Jahr, ergeben sich etwa 30 Bewilligungsverfahren jährlich. Dazu kommen schätzungsweise 20 Verfahren für Bewilligungen, die nunmehr neu eingeführt werden, wie etwa die für Zirkusse und sonstige Veranstaltungen mit Tieren, für die aber bisher bereits eine Intervention des Veterinäramtes aus veranstaltungs- oder veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich war. Dementsprechend entfallen auf Bewilligungsverfahren 50 Interventionen, auf Strafverfahren 650.

Hochgerechnet auf das Bundesgebiet, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Auszugehen ist davon, daß die Bevölkerung Wiens im Verhältnis zu der ganz Österreichs im Verhältnis 1 : 5 steht ( 1,595.768 Millionen Einwohner in Wien: 8,029.717 Millionen

Österreich = 1 : 5,03).

Unter der - hochgegriffenen - Annahme, daß in den übrigen Bundesländern bisher lediglich die Hälfte der bewilligungspflichtigen Tatbestände existierte wie in Wien (bzw. unter der Annahme, daß dort, wo überhaupt keine Bewilligungspflichten bestanden, trotzdem bereits ein Verwaltungsaufwand für die ungeachtet dessen vorgesehenen veterinärpolizeilichen Kontrollen bestand) ergeben sich für die übrigen Bundesländer 60 zusätzliche Bewilligungsverfahren. Zusätzlich zu den auch für Wien angenommenen 20 neuen Bewilligungsverfahren ergeben sich bundesweit 100 weitere Verfahren, sodaß insgesamt mit 160 zusätzlichen Bewilligungsverfahren zu rechnen ist.

aa) Als Arbeitsaufwand ist für ein Bewilligungsverfahren etwa 1,5 Stunden Arbeitszeit für einen Tierarzt, 1,5 Stunden Arbeitszeit für einen Juristen und 2 Stunden Arbeitszeit für eine Kanzleikraft (Verwendungsgruppe C) zu rechnen. Im einzelnen entfällt diese Arbeitszeit für auf Besichtigung, Abgabe des Gutachtens, Parteiengehör, Abfassung des Bescheides und die hierfür erforderlichen Kanzlei- und Schreibtätigkeiten. Vereinzelt kommt noch Aufwand für Exekutivorgane rechnungsmäßig ebenfalls als Verwendungsgruppe C einzustufen hinzu, wobei zu berücksichtigen ist, daß in Wien 1995 lediglich 44 Anzeigen von den Sicherheitsorganen erstattet wurden, sodaß diese Größe nicht gesondert quantifiziert werden muß.

Entsprechend den Berechnungsvorschriften ergeben sich für 160 zusätzliche Verfahren demnach folgende Werte:

Personalwand 1: 289.920,00

Sachaufwand 2: 34.790,40

Raumaufwand 3: 9.273,60

Gemeinkosten 4: 57.984,00

Summe: 391.968,00

bb) Hinsichtlich der Strafverfahren ist davon auszugehen, daß sich die Anzahl der Strafverfahren wegen der verschärften Tatbestände höchstens um 10 Prozent erhöht, sodaß sich -

ausgehend von Wien mit 650 Strafverfahren - für ganz Österreich 325 zusätzliche Strafverfahren ergeben. Hiefür ist wiederum 1,5 Stunden Arbeitsaufwand für einen Tierarzt für die Sachverhaltsermittlung und die Bewertung des Verhaltens unter tierschützerischen Gesichtspunkten zugrunde gelegt.

1 Für den Personalaufwand werden im folgenden entsprechend dem Handbuch folgende Stundensätze zugrunde

gelegt: Verwendungsgruppe A (Akademiker) S 468, Verwendungsgruppe B (Maturanten) S 282,

Verwendungsgruppe C S 204. Als Regelarbeitszeit werden 1600 Arbeitsstunden bzw. 100.000 Arbeitsminuten

pro Jahr zugrunde gelegt.

<sup>2</sup> Für den Sachaufwand werden 12 % der Personalkosten veranschlagt.

3 Der Raumaufwand errechnet sich pro Dienstnehmer mit 14 m<sup>2</sup>. multipliziert mit dem durchschnittlichen

Mietaufwand. im konkreten Fall S 115 pro m<sup>2</sup> und Monat (durchschnittlicher Wert für gute Lage in Wien.

Höchstwert für gute Lage in Landeshauptstädten).

4 Die Gemeinkosten werden mit 20 % des Personalaufwandes veranschlagt.

1 Stunde Arbeitsaufwand für einen Strafreferenten (Verwendungsgruppe B) für die Abfassung der Strafverfügung bzw. des Straferkenntnisses und 1,5 Arbeitsstunden für Kanzleitätigkeit (Verwendungsgruppe C) erforderlich.

Dies ergibt folgende Werte für das erstinstanzliche Verfahren:

Personalaufwand: 419.250,00

Sachaufwand: 50.310,00

Raumaufwand: 15.069,60

Gemeinkosten: 83.850,00

Summe: 568.479,60

Für das Berufungsverfahren ist entsprechend den Erfahrungswerten in anderen Verwaltungsbereichen davon auszugehen, daß gegen 10 Prozent der Strafen Berufung an den Unabhängi-

gen Verwaltungssenat erhoben wird. Bei der Gemeinde Wien - deren Unabhängiger Verwaltungssenat österreichweit die höchste Erledigungsquote aufweist - entstehen im Schnitt pro Verfahren Kosten von S 9.400, dies macht in Summe österreichweit S 305.500.

Diesen zusätzlich erforderlichen Ausgaben sind die zusätzlichen Einnahmen durch die verhängten Verwaltungsstrafen gegenüberzustellen. Unter der Annahme, daß im Schnitt eine Strafe von S 2.500 verhängt wird (durch das vorliegende Gesetz wird der Strafrahmen stark auf S 50.000 erhöht), ergeben sich zusätzliche Einnahmen von S 812.500). Insgesamt stehen daher zusätzliche Ausgaben für Strafverfahren in Höhe von S 873.979,60 zusätzlichen Einnahmen von S 812.500 gegenüber, der Saldo beträgt S 61.479,60.

## 2. Haltung von Wildtieren (§ 10) und Pelztieren (§ 11)

Gegenüber dem bisherigen Rechtsbestand in den meisten Bundesländern ist neu die Bewilligungspflicht für die Haltung von Wildtieren, wobei insoweit zwei Bereiche zu unterscheiden sind:

Einerseits die Haltung von (einzelnen) Wildtieren im privaten Bereich, andererseits die Haltung von Wildtieren zu kommerziellen Zwecken, insbesondere dem der Fleischgewinnung.

Die zusätzlich erforderlichen Bewilligungen für die Wildtierhaltung im privaten Bereich ist bereits in der Berechnung der allgemein zusätzlich erforderlichen Bewilligungen (oben 1) enthalten. Für die zusätzlich erforderlichen Bewilligungen für die kommerzielle Wildtierhaltung ergibt sich folgendes Mengengerüst:

1995 waren in Österreich 1.678 Zuchtwildhalter (Betreiber von Fleischproduktionsgattern) gemeldet. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß derartige Fleischproduktionsgatter bisher schon gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992, Amtsblatt Nr. L 268/54 vom 14. September 1992, veterinärpolizeilichen Kontrollen unterliegen mußten, ergibt sich lediglich folgender zusätzlicher Verwaltungsaufwand:

Pro Tierhaltung 3 Stunden Arbeitszeit für einen Tierarzt (Vorbereitung eines Gutachtens und Augenscheinsverhandlung), 3 Stunden für einen Juristen (Augenscheinsverhandlung ein-

schließlich Parteiengehör), 1 Stunde für einen Juristen (Bescheiderlassung), 6 Stunden für eine Kanzleikraft (Verfassung der Niederschrift, Ausfertigung des Bescheides, sonstige Kanzleiarbeit). Dies erfordert folgenden Aufwand:

Personalaufwand: 7.551.000,00

Sachaufwand: 909.120,00

Raumaufwand<sup>5</sup>: 171.531,36

Gemeinkosten: 1.510.200,00

Summe: 10.141.851,36

Angesichts der dreijährigen Übergangsfrist (§ 10 Abs. 4), entsteht der gesamte Aufwand nicht im ersten Jahr, sondern verteilt über drei Jahre, sodaß sich pro Jahr ein zusätzlicher Aufwand von S 3.380.617,12 ergibt. Geht man wiederum von einer dreijährigen Fluktuation bzw. einer dreijährigen Befristung der Bescheide aus, ist dies gleichzeitig die dauernd entstehende Belastung.

Einer gesonderten Betrachtung ist die Zucht von Straußen zu unterziehen, die in letzter Zeit stark zugenommen hat. Derzeit bestehen nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Geflügelzüchter ca. 40 straußenhaltende Zuchtbetriebe. Angesichts dessen, daß wegen der in Österreich herrschenden feucht-kalten Witterungsbedingungen beim derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen die Straußenhaltung in Österreich niemals den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und des § 5 entsprechen kann - im Regelfall die Bewilligung lediglich zu versagen sein wird, ist für diese Verfahren ein 5 Zugrunde gelegter Preis pro m<sup>2</sup> S 78 (Höchstwert für mäßige Lage in den Landeshauptstädten außer Wien).

erheblich geringerer Aufwand erforderlich. Unter der Annahme, daß für die Bewilligungsversagung ein Drittel des Aufwandes erforderlich ist, den sonst eine Bewilligung für eine Wildtierhaltung verursacht, ergibt sich ein zusätzlicher Verfahrensaufwand von S 80.586,67. Angesichts der bereits bestehenden Verbote hat die Pelztierhaltung in Österreich nur mehr

vernachlässigbare Bedeutung; es dürften derzeit lediglich etwa vier Betriebe bestehen.

### 3. Haltung von Nutztieren (§§ 14 ff)

Auf die Vollziehung der Vorschriften betreffend die Nutztierhaltung wird der Hauptanteil des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes entfallen. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand entsteht dadurch, daß in Zukunft jede landwirtschaftliche Tierhaltung den Kriterien des Tiergerechtheitsindex entsprechen muß. Zwar ist hierfür keine Bewilligung erforderlich, doch entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand einerseits durch die Kontrollen, andererseits durch die - im Interesse der Landwirte und des Rechtsschutzes vorgesehene - Möglichkeit der Einholung von Gutachten gem. § 15. Gleichwohl entsteht nur begrenzter zusätzlicher Verwaltungsaufwand, weil das System des Tiergerechtheitsindex eine standardisierte und damit rasch durchführbare Bewertung der Tierhaltung ermöglicht, wenn auch hierfür eine entsprechende fachliche Ausbildung und Schulung erforderlich ist. Zwar sieht das Gesetz ausdrücklich vor, daß zur Abgabe derartiger Gutachten auch - besonders geschulte - ehrenamtliche Tierschutzorgane herangezogen werden können, doch geht die folgende Berechnung davon aus, daß in allen Bundesländern hierfür ausschließlich beamtete Tierärzte herangezogen werden.

a) Nach den Daten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bestanden 1995 176.550 viehhaltende Betriebe. Für die Mengenabschätzung ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Verwaltungsaufwand nicht in erster Linie pro Betrieb entsteht, sondern pro gehaltener Tier- rasse, weil nach dem System des Tiergerechtheitsindex unterschiedliche Bewertungen pro gehaltener Tier- rasse vorgenommen werden müssen, sodaß dementsprechend auch je eine Verordnung für die Rinderhaltung, Kälberhaltung, Schweinehaltung und Hühnerhaltung (in ihren unterschiedlichen Haltungsformen, wie Käfig und Bodenhaltung) unterschieden werden müssen. Der einzelne viehhaltende Betrieb hält nun in der Regel nicht nur eine Tierart, sondern mehrere, sodaß sich so aufgliedert folgende Zahlen ergeben:

rinderhaltende Betriebe 118.593



kälberhaltende Betriebe 20.977  
schweinehaltende Betriebe 1 12.080  
masthühnerhaltende Betriebe 2.458  
legehennenhaltende Betriebe  
Käfig- und Batteriehaltung 2.825  
Bodenhaltung 101.518  
sonstige 1.313  
Summe 359.764

Gesondert gezählt nach Tierart und Haltungsformen gibt es daher in Österreich 359.764 Betriebe, die in Zukunft nach dem Tiergerechtsheitsindex zu bewerten sind. Der Einfachheit halber wird davon ausgegangen, daß jeder Betrieb entweder sich ein Gutachten erstellen läßt oder ein vergleichbarer Verwaltungsaufwand durch einschlägige Kontrollen und daran anschließende Maßnahmen erforderlich ist. Angesichts des fünfjährigen Übergangszeitraumes wird davon ausgegangen, daß pro Jahr ein Fünftel des Gesamtaufwandes entsteht, sodaß maximal 71.953 Tierhaltungen pro Jahr zu begutachten sind.

b) Daraus ergibt sich folgendes Mengengerüst:

Pro Jahr sind österreichweit 71.953 Tierhaltungen (gerechnet pro Tierart im Betrieb) zu begutachten. Im Schnitt sind pro Bezirk in Österreich 356 landwirtschaftliche Betriebe mit 726,8 unterschiedlich zu beurteilenden Tierhaltungen zu untersuchen.

Da es sich um eine in erster Linie gutachterliche Tätigkeit handelt, liegt der primäre Arbeitsaufwand bei den der Behörde beigegebenen Tierärzten, und zwar ist davon auszugehen, daß pro Tierart und Betrieb ein Arbeitsaufwand von zwei Stunden erforderlich ist. Angesichts der vom TGI ermöglichten standardisierten Abgabe von Gutachten ist für Schreib- und Kanzleiarbeiten ein Aufwand von nur einer Stunde zu veranschlagen. Daraus ergibt sich pro Jahr folgender Aufwand:

Personalaufwand: 82,026.420,00

Sachaufwand: 9.843.170,40

Raumaufwand<sup>6</sup>: 1.697.169,80

Gemeinkosten: 16.405.284,00

Summe: 110.053.997,20

6 Sh. Fußnote 5.

Dieses Ergebnis bedeutet, daß pro Jahr 143.906 Arbeitsstunden eines Tierarztes zusätzlich erforderlich sind, das macht 90 Mannjahre aus, somit nahezu für jeden Bezirk in Österreich ein zusätzlicher Tierarzt, der während der nächsten fünf Jahre einzustellen wäre.

c) Angesichts der bestehenden Arbeitslosigkeit unter Tierärzten ergeben sich daraus aber für den Bund auch Einsparungen. Nach den für Dezember verfügbaren Daten des Arbeitsmarktservice sind gegenwärtig 61 Tierärzte als arbeitslos gemeldet, von denen 32 eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bezogen und 10 weitere einen entsprechenden Antrag gestellt haben, sodaß insgesamt 42 Tierärzte Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen werden.

Durchschnittlich erhält ein Tierarzt eine Leistung von täglich S 238,50, unter Berücksichtigung des - vom Arbeitsmarktservice getragenen Sozialversicherungs-Beitrages von 41 % - täglich S 336,30. Jährlich ergibt sich sohin eine Summe von S 121.068,00, sodaß für die arbeitslosen Tierärzte insgesamt ein Betrag von S 5.084.856,00 aufzuwenden ist.

Im Dezember dieses Jahres befanden sich weitere 29 Tierärzte in Akademikertraining, für die pro Kopf S 116.460 jährlich aufzuwenden sind, in Summe somit S 3.377.340. In Summe verringern sich daher durch die Einstellung dieser 71 Tierärzte die Aufwendungen des Arbeitsmarktservice und damit letztlich des Bundes um S 8.462.196.

Entsprechend den Berechnungsvorschriften des Handbuches ist hierbei weiters zu berücksichtigen, daß diese zusätzlich eingestellten Akademiker noch keine Kosten in voller Höhe verursachen, sondern nur die von Akademikern bis zum 30. Lebensjahr. Ein solcher kostet pro Jahr S 364.768 gegenüber dem sonst zugrunde zu legenden Durchschnittswert für einen

Akademiker von S 778.035, die Differenz beträgt somit S 413.267 pro Jahr. Der ursprüngliche Personalaufwand ist daher um diese Differenz für 71 Akademiker zu hoch angesetzt, sodaß er um S 29,341.957,00 zu verringern ist. In Summe ist daher der zusätzliche Aufwand um S 37,804.153 zu verringern, sodaß sich der insgesamt erforderliche Zusatzaufwand mit S 72,239.844,20 bemißt.

d) Für die Vollziehung der Bestimmungen über das Tierschutzsiegel (§ 17) entsteht ein zusätzlicher Aufwand, und zwar einerseits durch die zusätzlichen Kontrollen, andererseits durch den Verfahrensaufwand für die Verleihung. Geht man davon aus, daß für einen das Tierschutzsiegel führenden Betriebe ein doppelt so hoher Aufwand entsteht wie für einen gewöhnlichen, ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand pro in einem solchen Betrieb gehaltener Tierart von S 15.029,40. Da mit der Verleihung des Tierschutzsiegels die Verleihung eine Berechtigung bildet, ist es gem. § 78 AVG zulässig, hierfür entsprechende Verwaltungsabgaben einzuheben, deren Höhe gem. § 78 Abs. 3 AVG von der Landesgesetzgebung festzusetzen ist. Geht man davon aus, daß pro Tierschutzsiegel im Schnitt eine Verwaltungsabgabe von S 1.500 eingehoben wird, erscheint dies einerseits wirtschaftlich gegenüber den Betrieben vertretbar, andererseits wird hiedurch der zusätzliche Verwaltungsaufwand gedeckt. Unabhängig von der Zahl der zu verleihenden Berechtigungen sind die Länder daher in der Lage, den zusätzlich entstehenden Aufwand durch eigene Einnahmen zu decken.

e) Durch die neuen Vorschriften betreffend das Schlachten (§ 18) entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand, weil bisher schon die Schlachtung von Tieren strengen veterinärpolizeilichen Kontrollen unterliegt und die Wahrnehmung der neuen tierschutzrechtlichen Vorschriften in deren Rahmen erfolgen kann. Im übrigen erfolgt die Abgeltung des hierfür erforderlichen Aufwandes durch die den Ländern und Gemeinden zufließenden Fleischuntersuchungsgebühren gemäß § 47 Fleischuntersuchungsgesetz.

#### 4. Organisatorische Bestimmungen (§§ 19 bis 22)

a) Dem Bund (Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz) entsteht in Zukunft

ein zusätzlicher Aufwand durch die Erlassung der erforderlichen Verordnungen (§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 5, § 13 Abs. 8, § 14, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 4), bei deren Erlassung er gemäß § 19 vom Tierschutzbeirat beraten wird. Für die Ausarbeitung dieser Verordnungen und die Betreuung und Koordination des Tierschutzbeirates ist davon auszugehen, daß im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ein weiterer Tierarzt, ein weiterer Jurist, ein Referent (Verwendungsgruppe B) und eine Kanzleikraft (Verwendungsgruppe C) erforderlich ist. Dies zieht folgenden zusätzlichen Aufwand nach sich:

Personalaufwand: 2.363.379,00

Sachaufwand: 283.605,48

Raumaufwand<sup>7</sup>: 86.688,00

Gemeinkosten: 472.675,80

Summe: 3.206.348,28

b) Bei den Ländern entstehen zusätzliche Kosten durch die Einrichtung der Tierschutzanwaltschaft (§ 20). Auszugehen ist davon, daß diese im Bereich der Ämter der Landesregierung angesiedelt werden wird, wobei ein zusätzlicher Aufwand lediglich durch die neuen Auf-  
7 Zugrunde gelegter Preis pro m<sup>2</sup> S 129 (Höchstswen für gute Lage in Wien).

gaben der Tierschutzanwaltschaft entstehen, wobei diese am besten von einem Juristen wahrgenommen werden wollen. Für die fachliche Beratung entsteht kein zusätzlicher Aufwand, weil diese im Bereich der Ämter der Landesregierung bereits bisher für die Vollziehung der Tierschutzgesetze der Länder erforderlich war.

Unter der Annahme, daß sich pro Land ein Jurist "hauptberuflich" als Tierschutzanwalt betätigt und er hierfür eine Kanzleikraft (Verwendungsgruppe C) benötigt, ergibt sich folgender zusätzlicher Aufwand:

Personalaufwand: 1.115.577,00

Sachaufwand: 133.869,24

Raumaufwand<sup>8</sup>: 38.640,00

Gemeinkosten: 223.115,40

Summe pro Land: 1.511.201,64

Summe Länder: 13.600.814,76

c) Für die ehrenamtlichen Tierschutzorgane (§ 22) entsteht als solche kein nennenswerter Aufwand mit Ausnahme der Schulung für jene Tierschutzorgane, die berechtigt sind, Gutachten betreffend den Tiergerechtheitsindex abzugeben. Da aber vorhin (3.) davon ausgegangen wurde, daß diese Aufgabe in allen Bundesländern zur Gänze von beamteten Tierärzten vorgenommen wird und nicht absehbar ist, inwieweit die Länder ehrenamtliche Tierschutzorgane heranziehen, wird hier der Schulungsaufwand für diese beamteten Tierärzte veranschlagt. Es ist nämlich davon auszugehen, daß auch ein ausgebildeter Tierarzt eine entsprechende Schulung für den Tiergerechtheitsindex benötigt, wobei die Annahme realistisch ist, daß eine zweitägige Schulung (ein Tag Theorie, ein Tag Praxis) ausreicht. Ausgehend von dem Stundensatz, den ein vortragender Universitätsprofessor von der Verwaltungsakademie des Bundes erhält (S 1.000) und unter der Annahme, daß pro Bezirk zwei Personen zu schulen sind und pro Kurs zehn Personen teilnehmen können, ergibt sich das Erfordernis von 20 Schulungen pro Jahr, für die ein Aufwand von S 320.000 entsteht.

## 5. Zusammenfassung

Zusammengefaßt ergibt sich folgende Übersicht über die zusätzlich erforderlichen Kosten bzw. der erzielten Einnahmen und Ersparnisse:

Bewilligungsverfahren (Punkt 1.c) aa)) 391.968,00

Strafverfahren (Punkt 1.c) bb)) 873.979,60

Strafen (Punkt 1.c) bb)) - 812.500,00

Wildtierbewilligungen (Punkt 2.) 3,461.203,79

Nutztierhaltung (Punkt 3.) 72,239.844,20

Zentralstelle (Punkt 4.a)) 3,206.348,28

Tierschutzanwaltschaft (Punkt 4.b)) 13,600.814,76

Schulungen (Punkt 4.c)) 320.000.00

Summe (gerundet) 93.281.658.60

Insgesamt ergibt sich, daß durch die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes zusätzliche Kosten von S 93,28 1.658,60 entstehen, wobei auf den Bund zusätzliche Kosten von S 3,206.348,28 und auf die Ländern zusätzliche Kosten von S 90,075.310,32 entfallen.

Die den Ländern zusätzlich entstehenden Kosten wären vorerst durch Zweckzuschüsse gemäß § 12 Abs. 2 F-VG zu ersetzen und im Zuge des nächsten Finanzausgleichs in eine entsprechende Erhöhung der Ertragsanteile umzuwandeln. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder hat hinsichtlich der Nutztierhaltung und der kommerziellen Wildtierhaltung im Verhältnis der pro Bundesland bestehenden Betriebe, hinsichtlich des übrigen zusätzlichen Aufwandes im Verhältnis der Einwohneranzahl zu erfolgen.

Der Bund hat diese zusätzlichen Kosten aus dem laufenden Budget zu decken, was angesichts der Größenordnung ungeachtet der angespannten Budgetsituation vertretbar erscheint. Die erforderlichen bundesgesetzlichen Vorsorgen werden im Ausschuß mittels Anträgen gem. § 27 GOG herbeizuführen sein.